

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Silony Medical GmbH (Stand Januar 2023)

### Teil 1: Allgemeine Bedingungen

#### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („**Kunden**“), wenn der Kunde ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AGB gelten insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, für Geschäftsbeziehungen, bei denen der Kunde
  - a. den Verkauf und/oder die Lieferung von Produkten („**Produkte**“), insbesondere im Bereich der medizinischen Implantate und Instrumente, ohne Rücksicht darauf, ob wir die Produkte selbst herstellen oder bei unseren Lieferanten einkaufen; und/oder
  - b. im Zusammenhang mit den angebotenen Produkten stehende Dienstleistungen, insbesondere die Bereitstellung der benötigten Instrumente für den Verbrauch und den Einsatz der Implantate sowie Schulungen und Beratungen betreffend den Einsatz der Implantate und Instrumente, („**Dienstleistungen**“); und/oder
  - c. sonstige, andere als in a. und b. und/oder Mischformen aus den in a. und b. genannten Leistungen, über die keine gesonderte vertragliche Vereinbarung entsprechend Abs. 6 getroffen wird,

in Auftrag gibt. Mit „**Leistungen**“ bezeichnen diese AGB jede Form unserer Tätigkeit, soweit nicht der Begriff ausdrücklich anders beschrieben wird.

- (3) Unsere AGB bestehen aus drei Teilen. Teil 1 regelt die allgemeinen Bedingungen, während Teil 2 besondere Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Produkten und Teil 3 besondere Bedingungen für Dienstleistungen regelt.
- (4) Die AGB gelten in ihrer dem Kunden zuletzt bekannt gemachten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge über unsere Leistungen und Produkte mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (5) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst wenn wir hiervon Kenntnis haben und ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch uns ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung der Geschäftsbedingungen des Kunden. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir eine Lieferung an den Kunden in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführen.
- (6) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden - insbesondere ein etwa geschlossener Konsignationslagervertrag - haben stets Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Regelungen, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (8) Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

#### § 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (2) Der Verkauf der Produkte und die Erbringung von Leistungen erfolgen auf der Grundlage von Einzelverträgen für jede Bestellung des Kunden („**Einzelvertrag**“). Eine Bestellung des Kunden wird erst verbindlich, wenn sie von uns durch eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen bestätigt wurde oder wir die Bestellung ausführen, insbesondere wenn wir der Bestellung durch Übersendung der bestellten Produkte oder durch Erbringung der bestellten Leistung nachkommen. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für uns nicht verbindlich.

- (3) Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellten Produkte erwerben bzw. die angeforderten Dienstleistungen oder sonstige Leistungen in Auftrag geben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung bzw. Anforderung des Kunden liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, in Textform, in elektronischer Form oder, bei Einzelverträgen, durch die Auslieferung der Produkte an den Kunden erklärt werden. Unser Schweigen auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Kunden gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt oder soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart, keine garantierten Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsmerkmale, sondern unverbindliche Beschreibungen oder Kennzeichnungen der zu liefernden Produkte oder der Leistung. Abweichungen von den Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Kaufgegenstandes oder der Leistung, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische oder medizinische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Konstruktions- und Formänderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt, oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen, oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Kunden zumutbar sind. Entsprechendes gilt für die Wahl des Werkstoffes, die Spezifikation und die Bauart der Produkte.
- (5) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Lieferung bzw. Leistung ist der geschlossene Einzelvertrag bzw. unsere Auftragsbestätigung einschließlich dieser AGB maßgebend. Mündliche Zusagen oder Abreden vor Auftragsbestätigung sind unverbindlich und werden durch die Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich sind. Teil 1 § 1 Abs. 6 der AGB bleibt unberührt. Änderungen des Leistungsumfanges durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (6) Wir behalten uns sämtliche Rechte (insbesondere Eigentums- und Urheberrechte) an den dem Kunden im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen, wie beispielsweise Abbildungen, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen und Arbeitspläne („**Unterlagen**“) vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind auf unsere Aufforderung unverzüglich an uns zurückzugeben. Entsprechendes gilt insbesondere auch für Entwürfe, Proben, Muster und Modelle, die wir dem Kunden überlassen haben, soweit sie nicht Gegenstand der von uns vereinbarungsgemäß zu erbringenden Leistung sind.

### **§ 3 Leistungsfristen und -termine, Verzug**

- (1) Die Leistungsfristen und -termine werden individuell - insbesondere im Einzelvertrag - vereinbart. Die im Einzelvertrag vereinbarten Liefertermine und -bedingungen gelten für sämtliche dort aufgeführten Produkte. Sofern dies nicht der Fall ist, bemisst sich die Frist in Abhängigkeit von der jeweiligen von uns zu erbringenden Leistung an der entsprechenden branchenüblichen Durchschnittszeit und beträgt, soweit die branchenübliche Durchschnittszeit nicht kürzer bemessen ist, mindestens acht (8) Wochen ab Vertragsschluss, ansonsten die branchenübliche Durchschnittszeit. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Leistungsfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragter Dritter.
- (2) Leistungstermine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich - insbesondere im Einzelvertrag - als verbindlich vereinbart wurden und der Kunde uns alle zur Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie Genehmigungen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt hat. Bei späteren Zusatz- oder Ergänzungsvereinbarungen, auch zum jeweiligen Einzelvertrag, verlängern bzw. verschieben sich die Leistungsfristen bzw. Leistungstermine entsprechend. Solange der Kunde mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit uns gegenüber im Verzug ist, ruht unsere Leistungspflicht. Bei schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden sind wir zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (3) Sofern wir mit dem Kunden einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen mit festen Lieferzeiten geschlossen haben und der Kunde die Produkte nicht rechtzeitig abrufen, sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Produkte zu liefern und in Rechnung zu stellen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzpflicht gilt nicht, wenn der Kunde den nicht rechtzeitigen Abruf der Produkte nicht zu vertreten hat.
- (4) Sofern wir verbindliche Leistungsfristen und -termine aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Leistungsfrist mitteilen. Leistungsfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Nichtverfügbarkeit der Leistung sowie eine angemessene Anlaufzeit. Als Fälle der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere unvorhersehbare, unvermeidbare und

außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Umstände und Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, insbesondere Cyber-Attacken oder Arbeitskämpfe; diese entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Leistungsfristen bzw. -termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Nichtverfügbarkeit der Leistung und der Kunde wird in angemessener Weise vom Eintritt der Nichtverfügbarkeit der Leistung unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei (3) Monate, ist jede Partei berechtigt, von dem jeweils betroffenen Einzelvertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es trifft uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

- (5) Der Eintritt unseres Verzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

#### **§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen**

- (1) Sofern im Einzelfall, insbesondere im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Einzelvertrages aktuellen Preise gemäß unserer Preisliste für sämtliche dort aufgeführte Leistungen.
- (2) Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind und bei denen die Leistungszeit auf einen Zeitpunkt bestimmt ist, der mindestens drei Monate nach Vertragsschluss liegt, werden zu unseren am Tage der Leistung jeweils geltenden Listenpreisen berechnet. Die Eintragung des am Tage der Bestellung geltenden Listenpreises in ein Bestellformular oder eine Auftragsbestätigung gilt nicht als Vereinbarung eines Festpreises. Bei Preissteigerungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, vom betreffenden Einzelvertrag zurückzutreten. Auf unser Verlangen wird der Kunde unverzüglich erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wird.
- (3) Sämtliche Preise für Lieferungen und Leistungen verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Tatsächlich anfallende Verpackungs-, Versand-, Versicherungs- und Transportkosten der Lieferung werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu tragen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- (4) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Erbringung der Leistung ohne Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Maßgeblich für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang bei uns. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Zahlung abweichend von Satz 1 vor der Lieferung, es sei denn, es wurde vorher schriftlich etwas anderes vereinbart.
- (5) Befindet sich der Kunde in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in jeweils geltender gesetzlicher Höhe zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (6) Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (7) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (8) Wird für uns nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf Kaufpreis bzw. Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so können wir von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt uns unbenommen.

#### **§ 5 Mitwirkungspflicht des Kunden; Verhalten bei Zwischenfällen**

- (1) Der Kunde unterstützt uns bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen; diese Unterstützung umfasst auch die Bereitstellung aller dem Kunden zur Verfügung stehenden Informationen, Unterlagen, Daten und Materialien, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen notwendig oder nützlich sein können. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass uns rechtzeitig und ohne dass es einer besonderen Aufforderung bedarf alle für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen notwendigen Informationen, Unterlagen, Daten und Materialien zur Verfügung stehen und wir über alle Ereignisse und Umstände benachrichtigt werden, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen von Bedeutung sein können. Der Kunde hat uns insbesondere über mögliche Risiken, die in seiner Sphäre im Zusammenhang mit den zu liefernden Produkten oder der sonstigen von uns zu erbringenden Leistung vorhanden sein können, zu informieren und bestehende öffentliche, betriebliche oder regulatorische Sicherheitsvorschriften und damit verbundene betriebliche Belange zu erläutern, die bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen beachtet werden sollten.

- (2) Der Kunde wird uns unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass Leistungen oder Produkte möglicherweise gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen oder Dritte möglicherweise unsere gewerblichen Schutzrechte verletzen. Ein entsprechender Freistellungsanspruch nach § 7 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Falls der Kunde von Umständen erfährt, die unsere Produkte und Leistungen betreffen und sicherheitsrelevant sind (insbesondere wenn sie die Sicherheit der gelieferten Produkte betreffen), muss er uns diesen Zwischenfall unverzüglich mitteilen. Der Kunde stimmt jede weitere Maßnahme und Reaktion im Zusammenhang mit dem sicherheitsrelevanten Vorfall mit uns ab. Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritte (insbesondere Behörden) und/oder die Öffentlichkeit von sicherheitsrelevanten Vorfällen im Zusammenhang mit unseren Produkten und Leistungen ohne vorherige Absprache mit uns zu informieren, es sei denn, der Kunde ist auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften zur sofortigen Weitergabe der Informationen verpflichtet. In diesem Fall wird uns der Kunde unverzüglich darüber informieren.

## **§ 6 Haftungsbeschränkung, Schadensersatz**

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere auch der Teile 2 und 3, nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
  - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Wir haften nicht für die Folgen unsachgemäßer Änderung oder Behandlung der Produkte, bei medizinisch technischen Geräten insbesondere nicht für durch unsachgemäße Verwendung verursachte Schäden oder die Folgen mangelhafter Wartung seitens des Kunden oder Dritter sowie für Mängel, die auf normalem Verschleiß beruhen oder durch den Transport verursacht wurden.
- (4) Die sich aus dem vorstehenden Absätzen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht, soweit wir oder ein Erfüllungsgehilfe einen Mangel arglistig verschweigen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Produkts oder der Dienstleistung oder soweit wir ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Das gleiche gilt für zwingende gesetzliche Ansprüche des Kunden, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), der Medizinprodukteverordnung (MPVO), dem Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Medizinprodukte (MPDG) oder dem Arzneimittelgesetz (AMG).
- (5) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

## **§ 7 Freistellung**

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, uns und unsere verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, und Beauftragten von allen aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter durch die vom Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag bereitgestellten Informationen, Unterlagen, Daten und Materialien freizustellen und schadlos zu halten und uns gegen solche Ansprüche zu verteidigen, es sei denn, wir, unsere verbundene Unternehmen, Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Geschäftsführer haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Zur Durchführung einer Drittrechtsrecherche/-prüfung sind wir nicht verpflichtet, es sei denn, eine solche ist ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart.
- (2) Wir benachrichtigen den Kunden rechtzeitig schriftlich über entsprechende Ansprüche Dritter und der Kunde ist berechtigt, sich auf eigene Kosten gegen einen solchen Anspruch zu verteidigen, die Kontrolle über die Verfahren zu übernehmen und Ansprüche durch Vergleich beizulegen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die (a) aus einer Beschädigung der Produkte während des Gebrauchs, der Lagerung und der Benutzung der Produkte durch den Kunden und/oder (b) aus einer Verwendung durch nicht entsprechend gemäß § 8 des Teils 2 geschultes Personal und/oder (c) einer nicht sachgemäßen Verwendung der Produkte resultieren, freizustellen, sofern der Schaden nicht durch einen Mangel des Produktes verursacht wurde, für den wir verantwortlich sind.
- (4) Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer mehrfachen Verwendung der Produkte, einer Resterilisierung der Produkte und/oder einer sonstigen Wiederaufbereitung der Produkte resultieren, wenn und soweit die Produkte nicht für eine mehrfache Verwendung, Resterilisierung und/oder Wiederaufbereitung

geeignet und durch uns nicht ausdrücklich für diese Art der Verwendung freigegeben sind.

- (5) Der Kunde ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für Drittschäden abzuschließen, die aus einer unsachgemäßen Lagerung und/oder unsachgemäßen Verwendung der Produkte resultieren. Der Versicherungsschutz ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

## **§ 8 Geistiges Eigentum, Verwendungsbeschränkung**

Unsere Leistungen können Produkte enthalten, deren Verwendung durch den Kunden patent- oder lizenzrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Einzelheiten zu solchen Beschränkungen sind unseren jeweiligen Produktbeschreibungen, der jeweiligen Packungsbeilage oder gegebenenfalls unserem Internetauftritt zu entnehmen. Diese können darüber hinaus vom Kunden vor und nach Vertragsabschluss bei uns angefordert werden.

## **§ 9 Vertraulichkeit**

- (1) Jede Partei wird angemessene und erforderliche Anstrengungen unternehmen, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei mit mindestens der gleichen Sorgfalt zu schützen wie ihre eigenen vertraulichen Informationen, aber keinesfalls mit weniger als mit der für den Schutz ähnlicher vertraulicher Informationen üblichen Sorgfalt. Jede Partei stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter, Beauftragten und Auftragnehmer die Vertraulichkeitsbestimmungen dieser Ziffer befolgen.
- (2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der ausgetauschten Informationen nach Abs. 1 entfällt, soweit
- diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des anderen aufgehoben ist; oder
  - die Informationen vor unserer Bekanntgabe oder der Bekanntgabe des Kunden bereits dem anderen bekannt waren und dies dem anderen unverzüglich mitgeteilt wird; oder
  - die Informationen durch Publikation oder in sonstiger Weise jedermann öffentlich zugänglich sind oder ohne Verstoß gegen die in diesen AGB vereinbarte Vertraulichkeit werden; oder
  - die Informationen uns oder dem Lieferanten bekannt werden, ohne direkt oder indirekt von dem anderen zu stammen; oder
  - auf Grund einschlägiger Vorschriften Behörden zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Verpflichtung der Parteien, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten, endet fünf (5) Jahre nach dem Ende der Vertragsbeziehung.
- (4) Die die vertraulichen Informationen einer Partei jeweils empfangende Partei hat auf schriftliche Anforderung der anderen Partei sämtliche Dokumente und Unterlagen, welche vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne enthalten und sämtliche Kopien hiervon auf Verlangen an die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten der anderen Partei zurückzugeben oder zu vernichten, soweit zwingende gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften nicht entgegenstehen. Im Falle von nicht herausgabefähigen Dokumenten, die vertrauliche Informationen enthalten, wie Festplatten o. ä., sind die entsprechenden Dokumente durch die empfangende Partei zu löschen oder in sonstiger Weise zu vernichten, soweit zwingende gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften nicht entgegenstehen. Die empfangende Partei wird auf Verlangen der anderen Partei unverzüglich schriftlich bestätigen, dass entsprechend der vorstehenden Verpflichtung sämtliche Dokumente und Unterlagen herausgegeben bzw. gelöscht oder vernichtet worden sind.
- (5) Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten nicht, soweit die Parteien schriftlich Anderweitiges vereinbart haben.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei der Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
- (2) Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Sollten wir im Rahmen der Vertragsdurchführung für den Kunden personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

## **§ 11 Mitgeltende regulatorische Vorgaben, Einhaltung gesetzlicher Vorschriften**

- (1) Als Hersteller von Medizinprodukten unterliegen wir der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte und dem



Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Medizinprodukte (MPDG). Mit Abschluss des jeweiligen Vertrags unter Einbeziehung dieser AGB erkennen unsere Kunden auch die sich hieraus für sie ergebenden gesetzlichen Pflichten an.

- (2) Sollten in Verträgen, die wir mit unseren Kunden abschließen, Ergänzungen zu den zuvor genannten regulatorischen Vorgaben enthalten sein, gelten diese entsprechend.
- (3) Die Parteien bekennen sich jeweils im Rahmen ihrer unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Geschäftsbetriebs die gesetzlichen Vorschriften (einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Gesetze, insbesondere zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter) eingehalten sowie Kinder- und Zwangsarbeit nicht geduldet werden. Jede Partei bestätigt zudem jeweils mit Abschluss eines Vertrags, dass sie sich an keinerlei Form von Bestechung und Korruption beteiligt und diese auch nicht tolerieren wird.

## § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus Geschäftsbeziehung zum Kunden, einschließlich dieser AGB, ist, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Sitz (70771 Leinfelden-Echterdingen, Bundesrepublik Deutschland). Wir sind auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen AGB eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser AGB vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

## Teil 2: Besondere Bedingungen für Verkauf und Lieferungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese besonderen Bedingungen für Verkauf und Lieferungen („**Verkaufsbedingungen**“) gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen, soweit wir uns zur Lieferung von Produkten an den Kunden verpflichten (§§ 433 ff. BGB). Die Verkaufsbedingungen gelten auch für Verträge, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben (§ 650 BGB).
- (2) Sollten sich im Einzelfall die Verkaufsbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen widersprechen, so gehen die Verkaufsbedingungen vor, soweit dies zur Auflösung des Widerspruches erforderlich ist.

### § 2 Teilleistungen

Wir sind zur Erbringung einer Teilleistung nur befugt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist;
- die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

### § 3 Lieferung von Software

- (1) Sofern wir dem Kunden Standard-Software als Teil einer oder im Zusammenhang mit einer Lieferung der zugehörigen Produkte (Hardware) zur zeitlich befristeten oder unbefristeten Nutzung überlassen („**Software**“), gelten für die gesamte Lieferung und soweit eine Pflichtverletzung oder Leistungsstörung ihre Ursache in der Software hat, die nachfolgenden Regelungen. Im Übrigen gelten für die Hardware die weiteren Regelungen dieser Verkaufsbedingungen. Soweit nicht gesondert vereinbart, übernehmen wir im Zusammenhang mit der Software keine Verpflichtung zur Erbringung von Serviceleistungen.
- (2) Die Software hat bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung

o. ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

- (3) Die Software ist rechtlich geschützt. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die wir dem Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlassen oder zugänglich machen, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich uns zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, haben wir entsprechende Verwertungsrechte.
- (4) Wir räumen dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, die Software zu nutzen. Das Nutzungsrecht gilt, sofern nicht anders vereinbart, im Land des Lieferorts der Hardware. An geänderter, erweiterter oder neu erstellter Software erwirbt der Kunde dieselben Rechte wie an der Standardsoftware.
- (5) Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet. Soweit das Nutzungsrecht zeitlich befristet eingeräumt wird, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen: Der Kunde darf die Software nur mit der in den Vertragsunterlagen (z.B. Software-Produktschein) genannten Hardware nutzen, in Ermangelung einer solchen Nennung mit der zusammen mit der Software gelieferten zugehörigen Hardware. Die Nutzung der Software mit einem anderen Gerät bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und bewirkt im Fall der Nutzung der Software mit einem leistungsfähigeren Gerät unseren Anspruch auf eine angemessene Zusatzvergütung; dies gilt nicht, soweit und solange der Kunde die Software wegen eines Defektes des vereinbarten Gerätes vorübergehend mit einem Ersatzgerät im vereinbarten Umfang nutzt.
- (6) Für Software, für die wir nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzen und die keine Open Source Software ist („Fremdsoftware“), gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieses § 3 die zwischen uns und unserem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen, soweit sie den Kunden betreffen (wie z.B. End User License Agreement); auf diese weisen wir den Kunden hin und machen sie ihm auf Verlangen zugänglich.
- (7) Für Open Source Software gelten vorrangig vor den Bestimmungen dieses § 3 die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. Wir werden dem Kunden den Quellcode nur insoweit herausgeben oder zur Verfügung stellen, als die Nutzungsbedingungen der Open Source Software dies verlangen. Wir werden den Kunden auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Open Source Software hinweisen sowie ihm die Nutzungsbedingungen zugänglich machen oder, soweit nach den Nutzungsbedingungen erforderlich, überlassen.
- (8) Zur Nutzung der Software an mehreren Geräten oder zeitgleich an mehreren Arbeitsplätzen bedarf der Kunde eines gesondert zu vereinbarenden Nutzungsrechts. Gleiches gilt für die Nutzung der Software in Netzwerken, auch wenn hierbei eine Vervielfältigung der Software nicht erfolgt.
- (9) Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers oder der online übertragenen Fassung der Software versehen werden. Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen und Produktkennzeichnungen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von uns überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
- (10) Der Kunde darf die Schnittstelleninformationen der Programme nur in den Schranken des § 69 e UrhG dekompileieren und erst dann, wenn er uns schriftlich von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Schnittstelleninformationen gebeten hat.

#### **§ 4 Gefahrübergang, Annahmeverzug**

- (1) Sofern von den Parteien nicht anderes vereinbart, erfolgen alle Lieferungen der Produkte ab Werk (EXW Incoterms 2020) von der von uns bestimmten Produktionsstätte. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte geht mit Auslieferung der Produkte an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über, bei Annahmeverzug des Kunden spätestens mit Eintritt des Verzugs. Im Falle der Abholung durch den Kunden geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Kunden über. Satz 3 und Satz 4 gelten auch, wenn die Lieferung in Teilen erfolgt oder wir weitere Leistungen, etwa den Transport der Produkte zum Kunden, übernommen haben. Ist mit dem Kunden ein Konsignationslagervertrag vereinbart, so geht die Gefahr mit der Entnahme des betreffenden Produkts aus dem Lager auf den Kunden über.
- (2) Für den Annahmeverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er uns gegenüber seine sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern oder nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz verlangen. Wir sind auch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die Produkte zu verfügen und den Kunden mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.
- (3) Angelieferte Produkte sind vom Kunden unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen.

- (4) Verzögert sich unsere Lieferung, ist der Kunde zum Rücktritt nur berechtigt, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben und eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, anfallendes Verpackungsmaterial ordnungsgemäß auf eigene Kosten in Übereinstimmung mit dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz) zu entsorgen.

## **§ 5 Beschaffenheit, Rechte des Kunden bei Mängeln, Untersuchungspflicht**

- (1) Soweit vertraglich nichts anders vereinbart, schulden wir lediglich Produkte, die sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die der Kunde nach der Art der Sache erwarten kann.
- (2) Der Kunde unterrichtet uns unverzüglich schriftlich, falls ein Dritter ein Schutzrecht (zB Urheber- oder Patentrechte) im Hinblick auf ein von uns geliefertes Produkt (einschließlich der Software) geltend macht. Wir unterstützen den Kunden bei dessen Verteidigung gegen den Angriff des Dritten durch Beratung und Information. Bei Rechtsmängeln leisten wir dadurch Gewähr, dass wir dem Kunden nach unserer Wahl die Möglichkeit zur Nutzung des betroffenen Produkts verschaffen oder das Produkt so abändern, dass das Schutzrecht des Dritten nicht mehr verletzt wird. Für Rechtsmängel gilt im Übrigen die Haftungsbeschränkung in Teil 1 § 6 der AGB.
- (3) Unsere Produkte besitzen die notwendigen Produktzulassungen in Deutschland und den übrigen Ländern der Europäischen Union. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die den Produkten beiliegenden Gebrauchsanweisungen nicht in allen in den Ländern der Europäischen Union gebräuchlichen Sprachen beigefügt sind. Werden unsere Produkte in Länder außerhalb der Europäischen Union importiert, übernehmen wir keine Gewährleistung für die Konformität unserer Produkte mit den im jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Wir übernehmen keine Gewährleistung dafür, dass unsere Produkte keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen, soweit das Produkt nach den Spezifikationen und/oder den Informationen, Unterlagen, Daten sowie dem Material des Kunden hergestellt, verkauft und/oder geliefert wird, soweit uns kein Verschulden im Hinblick auf die Schutzrechtsverletzung trifft. Im Übrigen findet Teil 1 § 7 der AGB (Freistellung) Anwendung.
- (5) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Der Kunde hat den Mangel bei seiner Mitteilung an uns zu beschreiben. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von einer (1) Woche erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von einer Woche ab Lieferung in Schriftform anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung oder die rechtzeitige Mängelrüge, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (6) Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Produkte zu. Wir können uns hierzu eines fachlich qualifizierten Dritten bedienen. Sofern sich herausstellt, dass ein vom Kunden behaupteter Mangel tatsächlich nicht besteht oder durch eine unsachgemäße Verwendung und/oder Lagerung durch den Kunden verursacht wurde, sind wir berechtigt, jegliche Aufwendungen, die durch die Verfolgung der Mängelrüge entstanden sind, dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern den Kunden ein Verschulden trifft.
- (7) Ist das gelieferte Produkt mangelhaft, leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (8) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Produkt zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde das mangelhafte Produkt nach den gesetzlichen Vorschriften herauszugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau bzw. die Entfernung des mangelhaften Produkts noch den erneuten Einbau bzw. die erneute Einsetzung.
- (9) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder haben wir sie nach den gesetzlichen Vorschriften verweigert, richten sich die Rechte des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung von Teil 1 § 6 der AGB (Haftungsbeschränkung, Schadensersatz). Das Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von uns zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Produkte gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn wir den Mangel nicht zu vertreten haben und wenn der Kunde statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.



- (10) Dem Kunden stehen aufgrund eines mangelhaften Produktes keine Rechte zu, wenn dieser Mangel vom Kunden oder von einem Dritten verursacht wurde und wir den betreffenden Mangel nicht zu vertreten haben. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Kunde oder ein Dritter Änderungen an dem Produkt vorgenommen hat, das Produkt entgegen Teil 2 § 8 der AGB nicht von ausreichend geschultem und erfahrenem medizinischen Personal verwendet wurde oder der Mangel auf eine unsachgemäße Lagerung beim Kunden zurückzuführen ist. Der Kunde muss zudem die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in unseren technischen und medizinischen Hinweisen und sonstigen Unterlagen zu den einzelnen Produkten, insbesondere in den Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen, einhalten. Ansprüche für infolge der Verletzung dieser Pflicht entstandene Mängel sind ausgeschlossen.
- (11) Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verbrauchsmaterialien und Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Kunden oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Kunden zuzurechnen sind, insbesondere wenn der Mangel auf chemischen, physikalischen oder thermischen Einflüssen beruht, die unüblich sind und auf die der Kunde uns vor Abschluss des jeweiligen Einzelvertrags nicht schriftlich hingewiesen hat. Dasselbe gilt auch für Mängel, die auf eine andere technische Ursache als den ursprünglichen Mangel zurückzuführen sind.
- (12) Bestimmte Produkte sind ausschließlich für den einmaligen Gebrauch bestimmt. Ansprüche des Kunden wegen der fehlenden Wiederverwertbarkeit dieser Produkte sind ausgeschlossen.
- (13) Ansprüche des Kunden, die sich aus einer mehrfachen Verwendung der Produkte, einer Resterilisierung der Produkte und/oder einer sonstigen Aufbereitung der Produkte resultieren, sind ausgeschlossen.

## § 6 Produkthaftung

- (1) Der Kunde wird die Produkte nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde uns im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Kunde hat die Veränderung der Produkte nicht zu vertreten.
- (2) Werden wir aufgrund eines Produktfehlers der Produkte zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die wir für erforderlich und zweckmäßig halten und uns hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn, er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.
- (3) Der Kunde wird uns unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) informieren.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den verkauften Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher - auch zukünftig entstehender - Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für bestimmte vom Kunden bezeichnete Produkte geleistet worden sind. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Rechnungswert zu versichern. Der Kunde hat den Abschluss der Versicherung auf unser Verlangen nachzuweisen. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen aufgrund der Beschädigung oder Zerstörung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte nur an uns zu leisten. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.
- (2) Die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („**Vorbehaltsprodukte**“) dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet oder anderweitig mit Rechten Dritter belastet werden.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsprodukte, insbesondere eine Pfändung, oder jede andere Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte sowie eine etwaige Beschädigung oder die Vernichtung der Vorbehaltsprodukte unverzüglich in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) mitzuteilen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben, uns bei einer solchen Maßnahme im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu erstatten, ist der Kunde uns zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsprodukte im ordentlichen Geschäftsgang zu verwenden und weiter zu veräußern, wenn er nicht einem Dritten bereits Ansprüche aus einer solchen Weiterveräußerung im Voraus

abgetreten hat. Er ist verpflichtet, seinem Abnehmer gegenüber das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vorzubehalten. Ferner tritt der Kunde zur Sicherung der gesicherten Forderungen alle Ansprüche, die ihm gegen seinen Abnehmer im Zusammenhang mit dem Weiterverkauf der Vorbehaltsprodukte zustehen, an uns im Voraus ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden. Wir nehmen die Abtretung an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten.

- (5) Nach der Abtretung ist der Kunde widerruflich ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf treuhänderisch für uns im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an uns abzuführen. Unsere Einziehungsbefugnis wird dadurch nicht berührt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, werden wir die Forderung nicht selbst geltend machen. Wir können die Einziehungsermächtigung des Kunden sowie die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt, oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Kunden von dem Kunden beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt wird. Auf unser Verlangen hat der Kunde den Drittschuldner bekannt zu geben und ihm die Abtretung anzuzeigen. Unabhängig davon haben wir das Recht, die Abtretung dem Drittschuldner selbst anzuzeigen. Der Kunde verpflichtet sich, seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsprodukte nicht an Dritte abzutreten, sich auf Einwendungen aus einem etwa bestehenden Abtretungsverbot uns gegenüber nicht zu berufen und mit dem Drittschuldner kein Abtretungsverbot zu vereinbaren. Im Fall einer Globalzession durch den Kunden sind die an uns abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.
- (6) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an den Vorbehaltsprodukten setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Vorbehaltsprodukte mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass wir unser Volleigentum verlieren. Der Kunde verwahrt die neuen Sachen für uns. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Vorbehaltsprodukte.
- (7) Wir verpflichten uns, die bestehende Sicherung nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt. Bei der Bewertung ist vom Rechnungswert der Vorbehaltsprodukte und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt im Einzelnen uns.
- (8) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Absätzen 2 und 3 dieser Bestimmung, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen; der Kunde hat uns oder einem unserer Beauftragten in diesem Fall unverzüglich Zugang zu den Vorbehaltsprodukten zu gewähren. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung können wir die Vorbehaltsprodukte zur Befriedigung unserer fälligen Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten.
- (9) Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Kunde uns hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde alles tun, um uns unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

## **§ 8 Weiterverkauf und Abgabe**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, bei Weiterverkauf oder Abgabe unserer Produkte die jeweils einschlägigen Gesetze, insbesondere das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und ggf. medizinproduktrechtliche bzw. arzneimittelrechtliche und pharmazeutische Vorschriften eigenverantwortlich einzuhalten.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Kunde unsere Produkte weiterverarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden hat.
- (3) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung unsererseits ist es dem Kunden untersagt, unsere geschützten Marken für Waren fremder Herstellung oder für verarbeitete Waren zu verwenden.
- (4) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, die Produkte nur vollständig (einschließlich

Verpackung, Bedienanleitungen, Warnhinweisen, etc.) zu verkaufen, abzugeben oder einzusetzen.

- (5) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Produkte einer Export- oder Importkontrolle unterliegen können. Jede Vertragspartei ist selbst dafür verantwortlich, die entsprechenden Export- und Importbestimmungen einzuhalten.
- (6) Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist der Kunde verpflichtet, alle anwendbaren Vorschriften des Ausfuhr- und Außenwirtschaftsrechts sowie alle weiteren anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften und Außenwirtschaftsgesetze einzuhalten. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Lieferung der Produkte nach ihrem Inhalt und der daran direkt oder indirekt beteiligten natürlichen Personen und Unternehmen gemäß allen unter Satz 1 genannten Bestimmungen erlaubt ist.
- (7) Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Kunde gegenüber den zuständigen Behörden rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus Deutschland und die Einfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen oder andere Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen. Verzögerungen aufgrund von Exportkontrollen verlängern Leistungszeiten entsprechend; Liefertermine verschieben sich in angemessener Weise. Bei genehmigungspflichtigen Lieferungen sind wir berechtigt, die Leistung zu verzögern bis eine Ausfuhrgenehmigung erteilt und uns durch den Kunden nachgewiesen wurde, oder von dem jeweiligen Einzelvertrag zurückzutreten. Unsere Haftung aufgrund verspäteter Leistung oder Nichtleistung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

## § 9 Schulung; Gebrauchsanweisung

- (1) Unsere Produkte dürfen nur von medizinischem Personal verwendet werden, das in Bezug auf die Durchführung von Behandlungen und im Gebrauch der Produkte entsprechend unseren vorgegebenen Anweisungen geschult wurde und erfahren ist.
- (2) Der Kunde darf unsere Produkte darüber hinaus nur entsprechend der für das jeweilige Produkt geltenden Gebrauchsanweisung verwenden.
- (3) Wir sind berechtigt, dem Kunden die Gebrauchsanweisung für unsere Produkte auch auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen, insbesondere durch eine auf dem jeweiligen Produkt angebrachte Etikettierung („e-labeling“), über die die Gebrauchsanweisung über ein externes Gerät (nicht Teil des Lieferumfangs) heruntergeladen und angezeigt werden kann.

## § 10 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr, es sei denn, am Ende der Lieferkette findet ein Verbrauchsgüterkauf (Endkunde ist ein Verbraucher) statt. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Produkte beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Produkte. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für unsere unbeschränkte Haftung für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler oder soweit wir ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Eine Stellungnahme von uns zu einem vom Kunden geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von uns in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

## Teil 3: Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese besonderen Bedingungen für Dienstleistungen („**Bedingungen für Dienstleistungen**“) gelten zusätzlich zu den (vorstehend abgedruckten) allgemeinen Bedingungen, soweit wir uns zur Erbringung von Dienstleistungen (§§ 611 ff. BGB) im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. b der Allgemeinen Bedingungen (Teil 1) verpflichten.
- (2) Sollten sich im Einzelfall die Bedingungen für Dienstleistungen und die Allgemeinen Bedingungen widersprechen, so gehen die Bedingungen für Dienstleistungen vor, soweit dies zur Auflösung des Widerspruches erforderlich ist.

### § 2 Rechte des Kunden bei Schlechtleistung, Verjährung

- (1) Wir führen die in Auftrag gegebenen Dienstleistungen nach dem aktuellen, uns bekannten Stand von Wissenschaft und Technik unter Verwendung vorhandener bzw. während der Dauer des Vertragsverhältnisses gewonnener eigener Kenntnisse und Erfahrungen nach besten Kräften durch, soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- (2) Im Rahmen der Leistungserbringung schulden wir nur die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen mit

größtmöglicher Sorgfalt. Insbesondere schulden wir nicht das Erreichen eines bestimmten Leistungserfolgs und/oder die Eignung der erbrachten Dienstleistung für einen bestimmten Zweck, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die Haftungsbeschränkung in Teil 1 § 6 Abs. 2 bis 6 dieser AGB gilt entsprechend.

- (3) Abweichend von § 195 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 199 BGB). Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für unsere unbeschränkte Haftung für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler oder soweit wir ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Eine Stellungnahme von uns zu einem vom Kunden geltend gemachten Anspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Anspruch von uns in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

### **§ 3 Vertragslaufzeit, Kündigung**

- (1) Sofern der Dienstvertrag nicht eine feste Laufzeit aufweist oder etwas anderes vorsieht, beträgt die Laufzeit sechs Monate ab Vertragsschluss. Wird der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere sechs Monate.
- (2) Das gesetzliche Recht der Parteien auf Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.